

FRANKFURTER BÜRGER-STIFTUNG

VERFASSUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Frankfurter Bürger-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige-additive Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet die Administration im Zusammenwirken mit dem wissenschaftlichen Beirat der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich wissenschaftliche und kulturelle Zwecke insbesondere durch:
 - Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen wie insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Kinderveranstaltungen etc.
 - Erforschung der Geschichte und Kunstgeschichte der Stadt Frankfurt am Main unter besonderer Berücksichtigung der Familien, Persönlichkeiten, Institutionen und ihrer Stiftungen.
 - Vergabe von entsprechenden Forschungsaufträgen, Stipendien und regelmäßige Publikation der Forschungsergebnisse.
 - Erfassung, Erwerb und Erhaltung von Francofurtensien, insbesondere von Objekten, welche das soziale, wirtschaftliche, rechtliche, religiöse und politische Wirken Frankfurter Bürger belegen.
 - Pflege und Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit von Gegenständen des Denkmalschutzes in Frankfurt am Main, insbesondere des Holzhausenschlösschens.
 - Präsentation von Lebenssituationen Frankfurter Bürger.
 - Ausstellungen zu Forschungs- und Erwerbsschwerpunkten sowie zu sonstigen Stiftungszwecken.
 - Museumspädagogische Arbeit, Führungen, Vorträge etc.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.
4. Das Vermögen der Stiftung besteht weiterhin aus kapitalisierten Zuwendungszusagen Dritter, die dauerhaft der Stärkung des Stiftungsvermögens dienen sollen.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung kann durch Beschluß der Administratoren höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
4. Die Stiftung darf ihre Erträge teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
5. Die Stiftung darf Erträge aus Zustiftungen im Rahmen des steuerlich Zulässigen dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihre Andenken zu ehren.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind die Administration, das Kuratorium und der wissenschaftliche Beirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 6 Administration

1. Die Administration besteht aus bis zu fünf Personen. Sie wird vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt die amtierende Administration die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Administration fort.
2. Die Administratoren können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grunde abberufen werden.
3. Scheidet ein Administrator vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Dauer ein Ersatzadministrator gewählt.
4. Die Administratoren wählen aus ihrer Mitte einen Ersten Administrator (Vorsitzenden) und einen Zweiten Administrator (Zweiter Vorsitzender) auf die Dauer von drei Jahren.

§ 7 Aufgaben der Administration

1. Die Administration verwaltet die Stiftung. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Bestellung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
 - c) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
 - d) die Überwachung seiner Geschäftsführung.
2. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte eingestellt werden. Es kann auch ein Administrator die Aufgaben des Geschäftsführers übernehmen.
3. Die Administration vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei ihrer Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Erste Administrator oder der Zweite Administrator sein.
4. Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000,- € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8 Beschlußfassung der Administration

1. Die Administration faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Administrators, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Zweiten Administrators den Ausschlag; ist auch der Zweite Administrator an der Beschlußfassung verhindert, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

2. Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Administration erforderlich.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist der Administration verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

§ 10 Kuratorium

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Additoren benannt. Additoren sind die fördernden Stiftungen und die Gründer dieser Stiftung.
2. Die Amtsdauer der Kuratoren beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit endet erst mit der Berufung eines Nachfolgers. Eine Wiederberufung ist zulässig.
3. Das Kuratorium wählt mit 2/3 seiner Mitglieder die nachfolgenden Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Administration,
2. Mitwirkung bei der Berufung des Geschäftsführers und des wissenschaftlichen Beirats,
3. Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 4,
4. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Administration und des Geschäftsführers und des wissenschaftlichen Beirats,
5. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Kuratoriums,
6. Erlaß von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Administration, des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates,
7. Beschlußfassung über Anträge auf
 - a) Verfassungsänderung,
 - b) Aufhebung der Stiftung,
 - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 12 Beschlußfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 13 Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
2. Die Administration und das Kuratorium sind vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Administration und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Sitzung der Administration verlangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Administration erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Administrator der Administration oder des Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht und der Geschäftsbericht der Administration sind dem Kuratorium vorzulegen.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sechs Personen. Die Mitglieder werden von der Administration nach Zustimmung des Kuratoriums auf die Amtsdauer von 6 Jahren bestellt.
2. Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet mit 2/3 seiner Mitglieder. Die Vergabe von Förderungsmitteln und die Durchführung von Ausstellungen bedarf seiner Zustimmung. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 6 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

1. Anträge der Administration auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
2. Anträge auf Verfassungsänderungen an die Aufsichtsbehörde bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzsamtes.

§ 17 Anfallberechtigung

Bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes oder im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Historisch-archäologische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.